

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Polymer Materials Science, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Merseburg
Standort:	Merseburg
Datum:	23.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der rechtsverbindliche Vertrag bzgl. der Übertragung der Geräte aus dem Besitz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) in das Eigentum der Hochschule Merseburg ist nachzureichen. (§ 12 Abs. 3 StAkkVO LSA zusammen mit § 20 StAkkVO LSA)

Angesichts der überdurchschnittlich langen Studiendauer muss die Hochschule eine Ursachenanalyse und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Abhilfe vorlegen. (§ 12 Abs. 5 zusammen mit § 14 StAkkVO LSA).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Durch die Stellungnahme der Hochschule ergeben sich teilweise neue Sachstände; auch sind zwei Auflagen zu ergänzen.

Zum neuen Sachstand:

Das Gutachtergremium hat zwei Auflagen vorgeschlagen:

- Die Modulbeschreibungen sind in der Spalte „Inhalte“ zu u berarbeiten und zu spezifizieren und – wo no tig – an die u bearbeiteten Lernziele anzupassen.
- Der rechtsverbindliche Vertrag bzgl. der U bertragung der Gera te aus dem Besitz der Martin-Luther- Universita t Halle-Wittenberg (MLU) in das Eigentum der Hochschule Merseburg ist nachzureichen.

Zur ersten Auflage hat die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen vorgelegt, mit denen das Monitum behoben wird, so dass von der Erteilung der Auflage abgesehen werden kann.

Zur Begründung der hier verbleibenden Auflage vgl. den Akkreditierungsbericht.

Zu den zusätzlichen Auflagen:

Der Akkreditierungsbericht enthält keine Angaben zur Studiendauer und keine Aussage des Gutachtergremiums hierzu. Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme die durchschnittliche Studiendauer mit 6,5 Semestern an. Dies übersteigt die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, so dass grundlegende Zweifel an der Studierbarkeit bestehen.

Es ist erforderlich, dass die MLU Halle, zusammen mit ihrem Kooperationspartner Hochschule Merseburg, die Ursachen analysiert und daraus Maßnahmen zur Abhilfe ableitet. Dabei ist u.a. auf Indizien einzugehen, die den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen sind:

- „Die zeitliche Koordination der Veranstaltungen wird jedoch ambivalent bewertet. Die Befragten sind sich ebenso uneinig, ob es mo glich wa re die Studienanforderungen in der dafu r vorgesehenen Zeit zu erfu llen.“ (Evaluationsergebnisse laut Selbstevaluationsbericht, S. 454)
- „Der Studiengang ist ... dicht gepackt“ (Akkreditierungsbericht, S. 30)
- „Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) wäre es wünschenswert, wenn bei künftigen Studienplangestaltungen eventuelle Fahrzeiten und Laufzeiten zwischen den Hochschulstandorten stärker berücksichtigt werden könnten.“ (ebd., S. 44).
- „Hier sollte u berpru ft werden, ob zuku nftig eine breitere Diskussion der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mo glich ist, was auch zu einer Verbesserung der Studienga nge fu hren kann.“ (ebd., S. 51).

Eine weitere initial vorgesehene Auflage zum Diploma Supplement kann auf der Grundlage einer Nachreichung entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Studiengang wird in Kooperation der MLU Halle und der Hochschule Merseburg angeboten. Beide Hochschulen verleihen auch einen Abschluss. Ursprünglich hatte die Hochschule Merseburg keinen eigenen Akkreditierungsrat gemäß Begründung zu § 20 StAkkrVO LSA gestellt: „Die Grad verleihende Hochschule bzw. die Grad verleihenden Hochschulen sind Antragsteller im Sinne von § 21 Absatz 1 dieser Verordnung.“ Über den von der MLU gestellten Antrag hatte der Akkreditierungsrat am 16.02.2021 entschieden. Der vorliegende, von Merseburg inzwischen separat gestellte Antrag wird mit zum Ursprungsantrag identischem Beschluss und Fristenlauf beschieden.

